

Homeoffice mit Hindernissen

Heimarbeit Grenzgängern wäre geholfen, wenn sie einen Teil der Arbeit zu Hause erledigen könnten. In Liechtenstein sind jedoch nur die wenigsten Unternehmen für Homeoffice gerüstet. Auch das EWR-Sozialversicherungsrecht schränkt die Möglichkeiten ein.

Der Arbeitsweg hat sich in der Gesellschaft so sehr eingepreßt, dass er vielfach gar nicht hinterfragt wird. Ein Zahlenbeispiel, das zum Nachdenken anregt: Wenn jemand von St. Gallen nach Liechtenstein pendelt, braucht er mit dem Auto rund eine Stunde bis zum Arbeitsplatz. Hin und zurück entspricht dies zehn Stunden pro Woche; der Verkehr ist hierbei nicht berücksichtigt. Könnte jener Mitarbeiter von zu Hause aus arbeiten, liesse sich erheblich Zeit sparen. Manch ein Arbeitgeber sorgt sich um die Produktivität, wenn er seine Angestellten nicht gelegentlich beobachtet. Wenn der Chef keine Einwände hat und die Arbeitsbedingungen es zulassen, schränken jedoch immer noch sozialversicherungsrechtliche Vorgaben die Möglichkeiten des sogenannten Homeoffices ein, sofern Wohnsitz und Anstellungsort nicht im selben Land sind.

Keine rechtliche Grundlage

Das sogenannte Homeoffice ist derzeit bei den wenigsten Arbeitgebern in Liechtenstein und der Region etabliert. Auf Anfrage konnten die meisten angefragten Unternehmen lediglich mitteilen, dass bei ihnen hierfür keine Richtlinien existieren. Wenn es vorkommt, handle es sich um situative Einzelfälle. Eine gesetzliche Regelung für Heimarbeit ist nicht vorhanden, genauso wenig ein Anspruch darauf. Dies gilt ebenfalls für Staatsangestellte. «Natürlich wird Homeoffice immer mehr zum Thema», meint Thomas Kind, Amtsleiter für Personal und Organisation bei der Liechtensteinischen Landesverwaltung. «Allerdings haben wir hierfür keine Vorgaben. Die einzelnen Arbeitsstellen handhaben das individuell.» Für Staatsangestellte sei «der Kontakt mit den Bürgern wichtig», weshalb eine Anwesenheit – gerade am Schalter – unabdingbar ist. Ausserdem gilt es, den Umgang mit geschützten Daten zu berücksichtigen. In dieser Hinsicht mache es den Amtsleiter stutzig, dass Heimarbeit weder im Staatspersonalgesetz noch im Privatrecht geregelt ist. «Ich habe auch schon schnell etwas zu Hause erledigt», berichtet Kind.

Auf 20 Prozent beschränkt

Bei der Liechtensteinischen Landesbank (LLB) läuft zurzeit ein Pilotprojekt, welches mit ersten Mitarbeitern ein gruppenweit gültiges Konzept für Homeoffice ausarbeitet. «Vorausgesetzt wird, dass die Mitarbeitenden keinen Zugriff auf Applikationen mit Kundendaten haben», betont Michael Verling, Human Resources LLB. Das Unterneh-



Grenzgänger können derzeit maximal 25 Prozent ihrer Arbeit im Homeoffice verrichten.

Bild: iStock

men komme damit einem Begehren ihrer Mitarbeiter nach. «Homeoffice entspricht einem breiten Anliegen der Mitarbeitenden, die sich mehr Flexibilität in der Einteilung ihrer Arbeitszeit wünschen.» Es setze «ein hohes

«Natürlich wird Homeoffice immer mehr zum Thema»

Mass an Vertrauen in die Mitarbeitenden» voraus, überbrückt dafür aber auch «tote Zeiten». Allerdings ist die Arbeit im Homeoffice auf höchstens 20 Prozent beschränkt. «Dieses Pensum ist rechtlich zulässig», erläutert Verling.

Einen Schritt weiter ist die Hilti AG, welche sich seit längerem mit dem Bedürfnis auseinandersetzt und ihren Mitarbeitenden flexible Arbeitsmodelle zugesteht. «Voraussetzung dafür ist, dass die Arbeitsinhalte und die Funktion des Mitarbeitenden eine Arbeit ausserhalb des Standorts zulassen. Ungestörtes Arbeiten und die Erreichbarkeit während der Arbeitszeit müssen ebenfalls gewährleistet sein», erläutert Mediensprecher Mat-

thias Hassler. Damit E-Mails, Laufwerke und Dokumente für die Angestellten ortsunabhängig zur Verfügung stehen, hat das Unternehmen einige technische Umstellungen vorgenommen.

EWR-Recht der Grund dafür

Durch flexible Arbeitszeitmodelle möchte die Hilti AG einen «Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf» leisten und den Pendelverkehr entlasten. Allerdings sind durch das EWR-Sozialversicherungsrecht gerade jene Mitarbeiter beim Homeoffice eingeschränkt, die in der Schweiz, Österreich oder Deutschland wohnen und insofern am ehesten Bedarf dafür haben. Sobald diese nämlich mehr als 25 Prozent in ihrem Heimatland arbeiten, sind sie sozialrechtlich dort unterstellt. In solchen Fällen müsste ein liechtensteinisches Unternehmen seine Angestellten bei der zuständigen Altersversorgung des jeweiligen Wohnortes anmelden und Abgaben ins Ausland verrichten, obwohl diese einen Grossteil

ihrer Arbeit in Liechtenstein verrichten. Damit wären demnach sowohl zusätzliche Kosten als auch ein administrativer Mehraufwand verbunden. Aus diesem Grund hält die Hilti AG die Arbeitszeit, die von Pendlern im Homeoffice betrieben wird, unter dieser rechtlichen Limite. Demzufolge können Angestellte von der Schweiz, Österreich und Deutschland aufgrund der aktuellen Gesetzeslage pro Woche lediglich einen Tag von zu Hause aus arbeiten. Die Sozialversicherung von Arbeitnehmern, die ihre Arbeitszeit in mehreren Staaten verrichtet, sei ein überaus komplexes Thema, leitet Walter Kaufmann, Direktor der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK, seine Ausführungen ein.

Ein Prinzip des EWR-Sozialversicherungsrechts besteht darin, dass jeder grundsätzlich nur in einem Staat sozialversichert ist. «Diese Regelung ist keine Schikane, sondern hat auch eine gewisse Berechtigung», erklärt er. Seiner Meinung nach bringe es keine Vorteile, diese Leistungen gemäss Stellenprozente auf mehrere Staaten aufzuteilen. Ansonsten wäre bei jedem Krankheitsfall zwischen Wohn- und Arbeitsort zu klären, wer wieviel zahlen müsste. «Wo kämen wir hin, wenn das einzige Entscheidungskriterium der Sitz des Arbeitgebers wäre?», denkt der Direktor das Szenario zu Ende. «Liechtenstein hätte dann unter Umständen sehr viele Versicherte, die gar nie im Land waren und einzig wegen dem Sitz des Arbeitgebers hier versichert wären.»

Mit der Fairness spricht Kaufmann ein weiteres Argument an. So würde jemand, der in zwei Staaten parallel arbeitet, für denselben Zeitraum doppelt Versicherungszeiten sammeln und dadurch eine höhere Altersrente erwerben. «Das wäre eine Benachteiligung derjenigen, die eben nicht in zwei Staaten parallel arbeiten.» Solche ungleich langen Spieße waren bis vor dem EWR-Beitritt Liechtensteins noch üblich, berichtet Kaufmann. Insofern verbessert das EWR-Sozialversicherungsrecht, welches 2012 in Kraft getreten ist, die Ausgangslage. Durch eine Grenze von 25 Prozent hat es Homeoffice für Pendler aus dem Ausland überhaupt erst möglich gemacht. «Die zwischenstaatliche Rechtslage wurde an die gestiegene Mobilität angepasst. Bis 2012 wären Grenzgänger ab einem Prozent Homeoffice im Wohnsitzstaat zu versichern gewesen, was natürlich blanke Theorie bleibt.»

Als EWR-Mitglied ist Liechtenstein verpflichtet, die Grundsätze des Sozialversicherungsrechts anzuwenden. In absehbarer Zeit wird sich also nichts an der 25-Prozent-Klausel für Homeoffice ändern. Allerdings seien Ausnahmevereinbarungen für Einzelfälle durchaus möglich, wobei dann alle betroffenen Staaten den Anträgen zustimmen müssen. Als Beispiel nennt Kaufmann einen Grenzgänger, der im letzten halben Jahr vor der Pensionierung zwei Tage pro Woche von zu Hause aus arbeiten möchte. Für solche Anträge ist in Liechtenstein dann allerdings das Amt für Gesundheit zuständig. (gk/red)



«Diese Regelung ist keine Schikane, sondern hat auch eine gewisse Berechtigung»

Walter Kaufmann,
Direktor AHV-IV-FAK